

Erschließungsbeitragsatzung Utersum - Wesentliche Änderungen

Satzung vom 26.09.1995	Satzungsentwurf
<p>§5</p> <p>Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs.1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands</b></p> <p>(1) <u>Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.</u></p>
<p>(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs.4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.</p>	<p>(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten <u>Faktoren um 0,3 erhöht</u>, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:</p>
<p>(8) Abs.7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.</p>	<p>(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:</p> <p style="text-align: center;"><u>Bei Grundstücken in</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie</u></li> <li>2. <u>Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,</u></li> </ol> <p><u>wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt.</u> Abs. 6 findet keine Anwendung.</p> <p><u>Erläuterung</u>  <u>Eine selbstständige Grünanlage ist z.B. ein Park. Bei der Abrechnung werden Gewerbegrundstücke nur mit der Hälfte ihrer Fläche berücksichtigt. Ein „Gewerbezuschlag“ ist für diese Grundstücke nicht anzusetzen. Hintergrund der Ermäßigung ist, dass die Inanspruchnahme der Grünanlage bei Wohngrundstücken wesentlich höher ausfällt, als bei Gewerbegrundstücken.</u></p>
<p>§ 5a</p> <p>Mehrfach erschlossene Grundstücke</p> <p>2. Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,</p> <p>e) für die Flächen der Grundstücke die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen</p>	<p><u>Die beiden aufgeführten Regelungen der alten Satzung entsprechen nicht mehr der heutigen Rechtsprechung. Sie entfallen daher ersatzlos.</u></p>
<p>d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs.3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.</p>	
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Mehrfach erschlossene Grundstücke</b></p> <p>(1) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,</p> <p>3. <u>wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.</u></p>

	<p><u>Erläuterung</u> <u>Aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens ist bei gewerblich genutzten Grundstücken keine Eckgrundstücksvergünstigung vorgesehen.</u></p>
	<p><b>§ 12 Datenverarbeitung</b></p> <p>Im Satzungsentwurf ist aufgrund der heutigen datenschutzrechtlichen Anforderungen eine Regelung bezüglich der verarbeiteten Daten enthalten.</p>